

15.5.2013

A7-0124/50

Änderungsantrag 50

Helmut Scholz

im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Bericht

A7-0124/2013

Pawel Zalewski

Schaffung der Rahmenbedingungen für die Regelung der finanziellen Zuständigkeit bei Investor-Staat-Streitigkeiten vor Schiedsgerichten, welche durch völkerrechtliche Übereinkünfte eingesetzt wurden, deren Vertragspartei die Europäische Union ist
COM(2012)0335 – C7-0155/2012 – 2012/0163(COD)

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. In den in dieser Verordnung vorgesehenen Fällen erlässt die Kommission einen Beschluss zur Festlegung der finanziellen *Zuständigkeit* des betroffenen Mitgliedstaats nach den Kriterien des Absatzes 1.

Geänderter Text

2. In den in dieser Verordnung vorgesehenen Fällen erlässt die Kommission einen Beschluss zur Festlegung der finanziellen *Verantwortung* des betroffenen Mitgliedstaats nach den Kriterien des Absatzes 1. ***Der betroffene Mitgliedstaat kann binnen eines Monats Widerspruch gegen die Festsetzung der Kommission einlegen. Der Widerspruch wird dem Gerichtshof der Europäischen Union zur Entscheidung vorgelegt. Der Gerichtshof der Europäischen Union ist befugt, abschließend über die Aufteilung der Haftung zwischen der Union und einem Mitgliedstaat zu entscheiden.***

Or. en

15.5.2013

A7-0124/51

Änderungsantrag 51

Helmut Scholz

im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Bericht

A7-0124/2013

Pawel Zalewski

Schaffung der Rahmenbedingungen für die Regelung der finanziellen Zuständigkeit bei Investor-Staat-Streitigkeiten vor Schiedsgerichten, welche durch völkerrechtliche Übereinkünfte eingesetzt wurden, deren Vertragspartei die Europäische Union ist
COM(2012)0335 – C7-0155/2012 – 2012/0163(COD)

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Kommission kann von dem betroffenen Mitgliedstaat jederzeit verlangen, dass er bei Rechtsfragen, die sich aus der Streitigkeit ergeben, oder bei anderen Aspekten, die das Unionsinteresse berühren, eine bestimmte Position vertritt.

entfällt

Or. en

15.5.2013

A7-0124/52

Änderungsantrag 52

Helmut Scholz

im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Bericht

A7-0124/2013

Pawel Zalewski

Schaffung der Rahmenbedingungen für die Regelung der finanziellen Zuständigkeit bei Investor-Staat-Streitigkeiten vor Schiedsgerichten, welche durch völkerrechtliche Übereinkünfte eingesetzt wurden, deren Vertragspartei die Europäische Union ist
COM(2012)0335 – C7-0155/2012 – 2012/0163(COD)

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Widersetzt sich der Mitgliedstaat der Beilegung der Streitigkeit, kann die Kommission die Streitigkeit beilegen, sofern übergeordnete Unionsinteressen dies erfordern.

entfällt

Or. en

15.5.2013

A7-0124/53

Änderungsantrag 53

Helmut Scholz

im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Bericht

A7-0124/2013

Pawel Zalewski

Schaffung der Rahmenbedingungen für die Regelung der finanziellen Zuständigkeit bei Investor-Staat-Streitigkeiten vor Schiedsgerichten, welche durch völkerrechtliche Übereinkünfte eingesetzt wurden, deren Vertragspartei die Europäische Union ist
COM(2012)0335 – C7-0155/2012 – 2012/0163(COD)

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Der betroffene Mitgliedstaat leistet binnen drei *Monate* nach dem Beschluss der Kommission eine Ausgleichszahlung zugunsten des Unionshaushalts für die aus dem Schiedsspruch oder Vergleich resultierenden Zahlungen, es sei denn, der betroffene Mitgliedstaat legt binnen eines Monats Widerspruch gegen die Festsetzung der Kommission ein. Der betroffene Mitgliedstaat ist zur Zahlung gegebenenfalls fälliger Zinsen verpflichtet, und zwar zu dem Zinssatz, der für andere dem Haushalt geschuldete Mittel gilt.

4. Der betroffene Mitgliedstaat leistet binnen drei *Monaten* nach dem Beschluss der Kommission eine Ausgleichszahlung zugunsten des Unionshaushalts für die aus dem Schiedsspruch oder Vergleich resultierenden Zahlungen, es sei denn, der betroffene Mitgliedstaat legt binnen eines Monats Widerspruch gegen die Festsetzung der Kommission ein. ***Der Widerspruch wird dem Gerichtshof der Europäischen Union zur Entscheidung vorgelegt.*** Der betroffene Mitgliedstaat ist zur Zahlung gegebenenfalls fälliger Zinsen verpflichtet, und zwar zu dem Zinssatz, der für andere dem Haushalt geschuldete Mittel gilt.

Or. en

15.5.2013

A7-0124/54

Änderungsantrag 54

Helmut Scholz

im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Bericht

A7-0124/2013

Pawel Zalewski

Schaffung der Rahmenbedingungen für die Regelung der finanziellen Zuständigkeit bei Investor-Staat-Streitigkeiten vor Schiedsgerichten, welche durch völkerrechtliche Übereinkünfte eingesetzt wurden, deren Vertragspartei die Europäische Union ist
COM(2012)0335 – C7-0155/2012 – 2012/0163(COD)

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Legt der betroffene Mitgliedstaat Widerspruch ein ***und weist die Kommission den Widerspruch des Mitgliedstaats zurück***, so erlässt ***sie*** binnen drei Monaten nach Eingang des Widerspruchs einen Beschluss, in dem der betroffene Mitgliedstaat aufgefordert wird, den von der Kommission gezahlten Betrag zu erstatten, und zwar zuzüglich Zinsen zu dem Zinssatz, der für andere dem Haushalt geschuldete Mittel gilt.

5. Legt der betroffene Mitgliedstaat Widerspruch ein, ***so wird der Beschluss der Kommission nicht wirksam, bevor der Gerichtshof der Europäischen Union über seine sachliche Richtigkeit entschieden hat. Bestätigt der Gerichtshof der Europäischen Union den Beschluss der Kommission***, so erlässt ***die Kommission*** binnen drei Monaten nach Eingang des Widerspruchs einen Beschluss, in dem der betroffene Mitgliedstaat aufgefordert wird, den von der Kommission gezahlten Betrag zu erstatten, und zwar zuzüglich Zinsen zu dem Zinssatz, der für andere dem Haushalt geschuldete Mittel gilt.

Or. en